



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

63. Jg. Nr. 4 / 26. Februar 2007

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Landshut über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Landshut vom 8. Februar 2007 Az. 12-1443 R/St 29..... 14

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2007 ..... 15

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle für die Haushaltsjahre 2007 und 2008..... 15

## Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Landshut über die kommunale Verkehrsüberwa- chung im Gebiet der Stadt Landshut vom 08. Februar 2007 Az. 12-1443 R/St 29

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 21. Dezember 2006/05. Januar 2007 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Landshut amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 30. Januar 2007 Az. 12-1443 R/St 29 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 1 Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 8. Februar 2007  
Regierung der Oberpfalz  
Johann Peißl  
Regierungsvizepräsident

### Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Landshut

Die Stadt Regensburg, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Postfach 110643, 93019 Regensburg

und

die Stadt Landshut, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, 84026 Landshut

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit- KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

### Zweckvereinbarung

#### § 1 Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und die Stadt Landshut sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht –ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997, GVBl S. 727, BayRS 454-1-I, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2006, GVBl S. 417).
- 2) Die Stadt Landshut überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Landshut auf die Stadt Regensburg,
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

#### § 2 Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

#### § 3 Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

#### § 4 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2008.
- 2) Nach diesem Zeitpunkt verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht vorher unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg,  
den 21. Dezember 2006  
Stadt Regensburg  
Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

Landshut,  
den 5. Januar 2007  
Stadt Landshut  
Hans Rampf  
Oberbürgermeister

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2007

### I.

Gemäß §§ 18 ff. der Zweckverbandssatzung vom 25.11.2005 (RABl S. 81) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 16. Januar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.732.600,-- €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	735.400,-- €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.302.200,00 € festgesetzt.
2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 699.400,00 € festgesetzt.
3. Umlagenschlüssel ist das prozentuale Verhältnis der nach Art. 8, 10 BaySchFG auf die Berufsschulen der Verbandsmitglieder entfallenden Schülerzahlen gemäß dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik für das Jahr 2006 zu den jeweils festgesetzten gesetzlichen Stichtagen (§ 19 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung).
4. Die Betriebskosten- und die Investitionsumlage werden wie folgt festgesetzt:

	Verbandsmitglied	Schülerzahlen 2006	Verbandsumlage 2007	
	Vollzeitschüler	Betriebskosten	Investitions-	kosten
<b>Stadt Amberg</b>	<b>404</b>	<b>647.095,69 €</b>	<b>332.641,57 €</b>	
<b>Lkr. Amberg-Sulzbach</b>	<b>409</b>	<b>655.104,31 €</b>	<b>336.758,43 €</b>	
Summen	813	1.302.200,00 €	669.400,00 €	

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. Februar 2007 Az. 12-1512-AM-Z-4-2 mitgeteilt,

dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 14. Februar 2007

Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Wolfgang Dandorfer

Zweckverbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbe- seitigung in Scheuermühle für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

### I.

Aufgrund der §§ 11 ff. der Verbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. September 1988 (RABl S. 51), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 12), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle in ihrer öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2007 im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	375.800 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.830 €
für das Haushaltsjahr 2008 im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	377.970 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.170 €
festgesetzt.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Betriebskostenumlage	
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im	
Verwaltungshaushalt wird	
für das Haushaltsjahr 2007 auf	312.000 €
für das Haushaltsjahr 2008 auf	312.000 €
festgesetzt.	

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 für das Haushaltsjahr 2007 und mit dem 1. Januar 2008 für das Haushaltsjahr 2008 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25. Januar 2007 Az.: 12-1512-R-Z-1-19 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstr. 3, Zimmer 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 14. Februar 2007  
Zweckverband für Tierkörper-  
beseitigung in Scheuermühle

Mirbeth  
Landrat  
Vorsitzender des Zweckverbandes